

## Satzung



---

### Satzung des Segelclubs Eich e.V.

vom 14.03.1971, mit den Änderungen vom 10.03.1974, vom 05.03.1978, vom 18.11.1979, vom 19.11.1980, vom 14.11.1999, vom 04.11.2001, vom 15.11.2008, in der Neufassung vom 22.11.2015 und in der Neufassung vom 17.11.2019.

#### § 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der am 01.10.1957 gegründete Verein Segelclub Eich e.V., Abkürzung SCE, hat seinen Sitz in 67575 Eich, Falkenplatz 2. Seine Standerfarben sind blau-weiß-rot. Die Clubanlagen befinden sich am Eicher See.
2. Der Segelclub ist beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregisterblatt VR 10407 eingetragen. Er ist der Zusammenschluss von Sportseglern (Amateuren) und Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes (DSV). Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Segelsports im Wettkampf und auf Fahrten im eigenen und in fremden Revieren, die Förderung des seglerischen Nachwuchses durch planmäßige und gründliche Ausbildung der Jugend und die Erstellung und Erhaltung der notwendigen räumlichen Anlagen für den Segelsport am Eicher See.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Verein wird beim Finanzamt Worms steuerlich geführt und ist durch fortlaufende Bescheide als gemeinnützig anerkannt.
4. Der Segelsport als Grundlage des SCE wird nach den Bestimmungen des DSV betrieben. Er wird durchgeführt als
  - 4.1. Anfangsausbildung mit dem Ziel der Erlangung des für Sportboote für den Eicher See und den Rhein notwendigen und des für die Teilnahme an DSV Regatten notwendigen Führerscheins für aktive und Jugendmitglieder;
  - 4.2. Fortbildung für Wett- und Wanderfahrten;
  - 4.3. Wettfahrten.Die Ausbildung ist obligatorisch für alle aktiven Mitglieder, soweit sie Sportboote als Steuermann segeln.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - 1.1. aktive Mitglieder:
    - 1.1.1. Erwachsene
    - 1.1.2. Jugendliche  
Die Einteilung nach Jugendlichen erfolgt nach den vom DSV festgelegten Grundsätzen und ist in der Jugendordnung beschrieben.
  - 1.2. fördernde Mitglieder
  - 1.3. Ehrenmitglieder
  - 1.4. Sondermitglieder
2. Aktiv sind Mitglieder, die den Segelsport ausüben und regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen.
3. Fördernd sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv am Segelsport im SCE teilzunehmen und/oder nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrungsordnung ernannt. Sondermitglieder sind Mitglieder, die nicht die oben beschriebenen Definitionen erfüllen.
5. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und in jeder Hinsicht einen guten Leumund besitzt.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei noch nicht Volljährigen ist hierfür sowie für die Aufnahme der sportlichen Betätigung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ebenso ist in der Regel eine Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters mindestens als Fördermitglied notwendig.
2. Der Vorstand beschließt sodann über die probeweise Aufnahme des Antragstellers. Die Probezeit beträgt ein Jahr.
3. Von der Entscheidung des Vorstands wird der Antragsteller ohne Angabe von Gründen unterrichtet. Die Mitglieder werden über die Entscheidung des Vorstands durch Aushang im Clubhaus des SCE während der Segelsaison informiert.
4. Nach Abschluss des Probejahres entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme des Probemitglieds in den SCE.
5. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von dieser Entscheidung wird das Mitglied unterrichtet.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres erfolgen.  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit durch Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit erfolgen
  - 1.1. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
  - 1.2. bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
  - 1.3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder das Ansehen des Vereins schädigenden und beeinträchtigenden Handlungen.
2. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief

Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

3. Im Falle des Austritts und des Ausschlusses bleiben Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern wird die gewissenhafte Befolgung diese Satzung und der Ordnungen des Vorstands zur Pflicht gemacht.
2. Rege Beteiligung an allen Versammlungen gilt als selbstverständlich.

## **§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - 2.1. Beiträgen und Aufnahmegebühr der Mitglieder;
  - 2.2. Gebühren für besondere Leistungen des Vereins;
  - 2.3. Freiwilligen Spenden und Zuschüssen;
  - 2.4. Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen;
  - 2.5. Umlagen bis zum 4-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Zu 2.1, 2.2 und 2.5: Die Höhe der Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühren, der Gebühren sowie Umlagen wird von der Mitgliederversammlung am Ende eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der finanziellen Bedürfnisse des Vereins festgesetzt. Die Entscheidung über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von den generell festgesetzten Beiträgen zulassen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vereinsbeiträge erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

Zu 2.3: Für Überweisungen an den SCE, die als Spenden gekennzeichnet sind, wird eine steuerliche Spendenquittung ausgestellt, sofern die steuerlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu 2.4: Über die bei Wettkämpfen erhobenen Gebühren entscheidet der Vorstand.

3. Einzelheiten zu den Beiträgen und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr eines jeden Jahres legt für die einzelnen Bereiche zur Verfügung stehende Mittel fest und gibt damit den Rahmen für Entscheidungen des Vorstands mit finanzieller Tragweite.
5. Über diesen Rahmen hinaus kann der Vorstand Verpflichtungen für den SCE nur eingehen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an den Anlagen des SCE notwendig ist. Die hierfür getätigten Ausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden Schäden stehen. Zahlungen sollen im Allgemeinen bar geldlos abgewickelt werden. Die Buchführung muss jährlich von der Mitgliederversammlung im Frühjahr durch zwei von ihr zu wählende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Der Bargeldbestand soll 500 EURO nicht überschreiten.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und seinen Familienangehörigen im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Der SCE erfüllt seine Aufgaben durch

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen;
2. den Vorstand;
3. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

### **§ 10 Mitgliederversammlungen**

1. Die für das Gesamtwohl aller Mitglieder des SCE notwendigen Beschlüsse fassen alle Mitglieder nach Diskussion und durch Abstimmung.  
Gelegenheit dazu geben:
  - 1.1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen, die je einmal vor und nach der Segelsaison vom Vorstand einzuberufen sind. Die Einladung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung ergehen. Die Teilnahme an diesen Versammlungen ist Pflicht.
    - 1.1.1. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlungen.
    - 1.1.2. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet- soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
    - 1.1.3. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder auf Probe und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
    - 1.1.4. Als feste Themen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen
      - 1.1.4.1. im Frühjahr:  
Kassenbericht, Kassenprüfung, Budgetvorschlag, Vorausschau der einzelnen Vorstandsmitglieder auf die kommende Saison,
      - 1.1.4.2. im Herbst:  
Festlegung des Jahresbeitrags, der Gebühren und Umlagen für das kommende Jahr, Bericht der einzelnen Vorstandsmitglieder über die abgelaufene Saison. Vor der Neuwahl des Kassenswartes findet zudem eine Kassenprüfung statt.
    - 1.1.5. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im Herbst aller ungeraden Jahre wird der Vorstand neu gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder auf Probe und der Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Wahlvorgang:

- 1.1.5.1. Die Versammlung wählt in offener Wahl einen Wahlleiter. Sodann werden aus der Versammlung Vorschläge für den Posten des 1. Vorsitzenden gemacht.
  - 1.1.5.2. Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
  - 1.1.5.3. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt er den Vorsitz. Er schlägt die übrigen Vorstandsmitglieder vor. Sie werden in offener Wahl mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die dazu dienen, kurzfristig erforderlich werdende Entscheidungen zu treffen, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung oder aus Satzungsgründen nicht getroffen werden können.

Der Vorstand muss binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vorlegen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- 2. Die Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- 3. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- 1. Der Vorstand des SCE setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftwart, Sportwart, Haus- und Grundstückswart, Jugendwart, 3 Beisitzern.
- 2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer bestimmen, die aber im Gesamtvorstand ohne Stimmrecht sind.
- 3. Der Vorstand bestimmt den Wettfahrtleiter.
- 4. Der Jugendwart wird wie folgt gewählt:
  - 4.1. Die Vereinsjugend schlägt einen Jugendwart eigener Wahl dem Vorstand vor. Dieser Vorschlag muss spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der der neue Vorstand gewählt wird, beim alten Vorstand eingehen. Vereinsjugend im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Vereinsmitglied bis zum Ablauf des Jahres, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet hat.
  - 4.2. Ist der Vorstand mit dem Vorschlag der Vereinsjugend einverstanden, so schlägt der 1. Vorsitzende die betreffende Person der Mitgliederversammlung vor.
  - 4.3. Ist der Vorstand mit dem Vorschlag der Vereinsjugend nicht einverstanden, so hat die Jugend das Recht, einen weiteren Vorschlag einzubringen. Tut sie das nicht, oder wurde die Frist aus Ziff. 1. Überschritten, so schlägt der 1. Vorsitzende seinerseits gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 3c dieser Satzung der Mitgliederversammlung eine geeignete Person zur Wahl vor.
  - 4.4. Der Vorstand hat im Falle der Ablehnung eines von der Vereinsjugend vorgeschlagenen die Jugend auf einer Versammlung über seine Ablehnungsgründe zu unterrichten.
- 5. Der Vorstand repräsentiert den SCE nach außen und erfüllt die ihm in der Satzung vorgegebenen Aufgaben unter Aufgabenteilung nach folgenden Sachgebieten:

- 5.1. Dem 1.Vorsitzenden obliegt neben der Repräsentation insbesondere die Koordinierung der diversen Aufgabengebiete und die Vertretung des Vereins bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zusammen mit dem 2. Vorsitzenden.
  - 5.2. Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden oder den Kassenwart.
  - 5.3. Der Schriftwart führt die Akten und verwaltet die Registratur. Er soll den gesamten Schriftverkehr kennen, auch wenn er Sachgebiete der übrigen Warte betrifft.
  - 5.4. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Verpflichtungserklärungen für den Verein kann er nur nach Gegenzeichnung durch den 1. oder den 2.Vorsitzenden abgeben.
  - 5.5. Der Sportwart leitet den gesamten segelsportlichen Betrieb hinsichtlich Ausbildung, Bootszustand, Zustand der seemännischen Clubausrüstung sowie Wettfahrten im eigenen oder fremden Revier.
  - 5.6. Der Jugendwart übernimmt die Leitung der segelsportlichen Ausbildung der Jugendlichen. Er kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Richtlinien für seine Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat er eigenverantwortlich zu sorgen.
  - 5.7. Der Haus- und Grundstückswart verwaltet das Eigentum des Vereins an Sachwerten. Er leitet die Durchführung des Arbeitsdienstes.
  - 5.8. Die Aufgaben des Vorstandes regelt – soweit nicht schon in der Satzung festgelegt – die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.
6. Im Rahmen seiner Tätigkeiten erstellt der Vorstand Ordnungen, die jedem Mitglied bekanntgemacht werden müssen.
  7. Grundsätzlich bearbeiten die Warte ihre Arbeitsgebiete selbständig nach Weisung. Alle Fragen berät der Vorstand gemeinsam. Zu den Vorstandssitzungen soll mindestens 8 Tage vorher eingeladen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
  8. Beschlussfähig ist der Vorstand auch dann, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind. Die Beschlussfähigkeit setzt aber voraus, dass die Ladungsfrist zu einer Vorstandssitzung mindestens zwei Wochen beträgt und die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  9. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder der beiden Vorstände ist allein vertretungsberechtigt.  
Sollte bei einer anstehenden Entscheidung Uneinigkeit bestehen, wird die anstehende Entscheidung im Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gefällt.
  10. Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
  11. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben dienen
  - 1.1. der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Durchführung besonderer zeitlich und sachlich begrenzter Aufgaben oder
  - 1.2. der Unterstützung des Vorstands für außergewöhnliche, zeitlich und sachlich begrenzte Aufgaben
2. Die Ausschüsse sollen grundsätzlich mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern besetzt sein.
3. Der Ehrenrat besteht aus den 3 jüngsten Ehrenmitgliedern und ist von der Mitgliederversammlung im Herbst mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Kommt keine Mehrheit zustande, werden die fehlenden Mitglieder des Ehrenrates bei der Mitgliederversammlung im Herbst gewählt.
4. Jeder Ausschuss wählt für seine Aufgabe einen Vorsitzenden, der dem Willen der Mehrheit Ausdruck verleiht.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 14 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung muss mit Begründung der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Liquidation dem Landessportbund zugeführt, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende neu gefasste Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2019 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.